

# Vertragsbedingungen der Firma Teneriffa-on-Bike SLU für die Anmietung von Motorrädern und Zubehör

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des Mietvertrages, der im Falle der Anmietung von Motorrädern und Zubehör zwischen der Firma **Teneriffa on Bike SLU Avenida de Bruselas, 4-6, 38670 Plaza de las Americas, Costa Adeje**, nachfolgend „**ToB**“ abgekürzt, abgekürzt, und dem Kunden, nachfolgend „**Mieter**“ genannt, zu Stande kommt. **Bitte lesen Sie diese Vertragsbedingungen vor der Buchung sorgfältig durch.** Wir empfehlen die Mitführung dieser Vertragsbedingungen während der Fahrt, damit Sie sich jederzeit über die Ihre Rechte und Pflichten als **Mieter** orientieren können.

## 1. Rechtsgrundlagen, Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen

**1.1.** Auf die gesamten Rechts- und Vertragsbeziehungen finden zwischen **ToB** und dem **Mieter** unter Berücksichtigung der Rechtswahlvereinbarung nach Ziff. 16.1 und der Ausnahmeregelung nach Ziff. 16.5 in erster Linie die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen (insbesondere zu Preisen und Leistungen), soweit wirksam vereinbart diese Vertragsbedingungen und hilfsweise die Vorschriften des deutschen Mietrechts über die Anmietung beweglicher Sachen (§§ 535 ff. BGB) Anwendung.

**1.2.** Diese Geschäftsbedingungen gelten nur für Verträge über die Anmietung von Motorrädern und Zubehör. Sie gelten nicht für Pauschalreiseverträge i.S. der §§ 651a-m BGB.

## 2. Persönliche Voraussetzung der Anmietung

**2.1. Mieter** können nur Personen sein, die zum Zeitpunkt der Buchung volljährig sind, ein Mindestalter von 25 Jahren haben und mindestens 3 Jahre im Besitz eines Führerscheins der Klasse A (unbegrenzt) sind und über einen Reisepass oder Personalausweis verfügen, welcher mindestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung des vertraglich vorgesehenen Mietzeitraums gültig ist.

**2.2.** Der Mieter muss über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen, welche mindestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung des vertraglich vorgesehenen Mietzeitraums gültig ist.

**2.3.** Der Mieter versichert mit der Eingabe im Buchungsformular, bzw. Übermittlung der Angaben zur Person, insbesondere des Geburtsdatums, sowie der Angaben zur Fahrerlaubnis (Ausstellungsbehörde, Datum, Gültigkeit) die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

**2.4. ToB** ist unabhängig von der Abfrage dieser Daten im Rahmen des Buchungsvorgangs jederzeit berechtigt, eine Überprüfung der Angaben zur Person und zur Fahrerlaubnis vorzunehmen und entsprechende Nachweise zu verlangen.

**2.5.** Personalausweis oder Reisepass und Fahrerlaubnis sind bei der Übernahme des Fahrzeugs und des Zubehörs im Original vorzulegen.

**2.6.** Im Falle unrichtiger Angaben zur Person und/oder zur Fahrerlaubnis ist **ToB** berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und den Mieter mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 9 dieser Vertragsbedingungen zu belasten.

## 3. Vertragsabschluss

**3.1.** Mit der Buchung bietet der **Mieter ToB** den Abschluss des Mietvertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Beschreibung des Motorrades und der Ausrüstung und die ergänzenden Informationen von **ToB**, soweit diese dem Mieter vorliegen. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt **ToB** den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

**3.2.** Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger sind von **ToB** nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Mietvertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von **ToB** hinausgehen oder im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung stehen.

**3.3.** Herstellerangaben und -prospekte zu den angebotenen Motorrädern und zum Zubehör, die nicht von **ToB** herausgegeben werden, sind für **ToB** und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Mieter zum Inhalt des Mietvertrages bzw. der Leistungspflicht von **ToB** gemacht wurden.

**3.4.** Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung von **ToB** beim **Mieter** zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **ToB** dem Mieter eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln.

**3.5.** Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung von **ToB** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **ToB** vor, an das sie für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der **Mieter** innerhalb der Bindungsfrist **ToB** die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

## 4. Leistungen und Umfang der Vertragspflichten von ToB; Verwendungsrisiko

**4.1.** Die Leistungspflicht von **ToB** besteht in der mietweisen Überlassung des Fahrzeugs einschließlich des Zubehörs nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen.

**4.2. ToB** schuldet keine Informationen zu Strecken, Streckenführung, Straßenverhältnissen, Witterungsverhältnissen oder sonstigen Umständen des Landes oder des Gebietes, in dem die vertraglich vereinbarte Nutzung der Mietgegenstände erfolgen soll.

**4.3.** Der Anlass und/oder der Zweck der Anmietung des Motorrades bzw. des Zubehörs durch den **Mieter** ist ohne diesbezügliche ausdrückliche Vereinbarung mit **ToB** nicht Vertragsgrundlage. Der Wegfall oder die Änderung von Anlass und Zweck (ganz oder teilweise) der vereinbarten Anmietung, insbesondere der Wegfall oder Ausfall von vom Mieter vorgesehenen Zielorten, Veranstaltungen, Besuchen oder Ähnlichem begründen daher keinen Anspruch des **Mieter** auf einen kostenlosen Vertragsrücktritt, eine Kündigung, eine Preisreduzierung oder sonstige Anpassungen des Vertrages.

**4.4. ToB** ist nicht verpflichtet, dem **Mieter** Hinweise zu Visa-, Einreise-, Devisen- und Zollbestimmungen zu erteilen. Der **Mieter** ist selbst für die Beachtung dieser Bestimmungen, deren Einhaltung sowie die Beschaffung notwendiger Dokumente, Genehmigungen und Unterlagen verantwortlich.

## 5. Leistungsänderungen, Änderungen bezüglich des eingesetzten Fahrzeugs

**5.1.** Änderungen wesentlicher vertraglicher Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, insbesondere eine Änderung des vorgesehenen Fahrzeugtyps, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **ToB** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Vertragszweck nicht beeinträchtigen.

**5.2.** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

**5.3. ToB** ist verpflichtet, den **Mieter** über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

**5.4.** Im Fall einer **erheblichen** Änderung einer wesentlichen vertraglichen Leistung ist der **Mieter** berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Der **Mieter** hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung der **ToB** über die erhebliche Änderung der vertraglichen Leistungen dieser gegenüber geltend zu machen.

## 6. Übernahme, Mietdauer und Rückgabe

**6.1.** Die Übernahme des Fahrzeugs und sonstiger Mietgegenstände kann nur zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt erfolgen. Ein Anspruch auf frühere Übernahme besteht auch dann nicht, wenn das Fahrzeug bereits zur Verfügung steht.

**6.2.** Der Mieter ist verpflichtet, eine etwaige Verspätung des Erscheinens am Übergabeort, bzw. zum vereinbarten Übergabezeitpunkt anzuzeigen. **ToB** bzw. ihre Beauftragten können einen späteren als den vereinbarten Übergabezeitpunkt ablehnen, wenn dieser außerhalb geschäftstüblicher Zeiten liegt. Etwaige Mehrkosten für eine verspätete Übergabe, insbesondere längere Arbeitszeiten von Mitarbeitern und/oder entsprechende Anfahrten oder Abfahrten von Mitarbeitern zu verspäteten Übergaben, hat der Mieter zu tragen.

**6.3.** Erfolgt eine Übernahme des Fahrzeugs oder sonstiger Mietgegenstände ohne entsprechende Anzeige des Mieters über eine Verspätung oder Nichtinanspruchnahme nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem vereinbarten Übernahmezeitpunkt, so ist **ToB** berechtigt, das Fahrzeug bzw. sonstige Mietgegenstände anderweitig zu vermieten und vom Mieter die vereinbarte Vergütung gemäß Ziff. 9.2 bis 9.5 dieser Vertragsbedingungen zu verlangen.

**6.4.** Voraussetzung der Übernahme des Fahrzeugs ist die Vorlage des Originals des gültigen Personalausweises des Mieters und seiner gültigen Fahrerlaubnis

**6.5.** Der Mieter versichert, dass er über die fahrerischen, psychischen und physischen Fähigkeiten zum Führen des angegebenen Fahrzeuges verfügt.

**6.6.** Voraussetzung der Übergabe und der Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen ist weiter, dass der Mieter das Fahrzeug und die Mietgegenstände zusammen mit einem Beauftragten von **ToB** überprüft und hierüber zusammen mit dem Beauftragten ein Übergabeprotoll aufnimmt und unterzeichnet. Die Aufnahme und Unterzeichnung dieses Übergabeprotokolls ist vertragliche Hauptpflicht des Mieters und zwingende Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeuges. Der Mieter hat in diesem Zusammenhang alle objektiv erkennbaren Mängel, Schäden und fehlenden Ausstattungen zu rügen und in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Unterlässt er dies schuldhaft, so ist er mit der Geltendmachung von Ansprüchen in Bezug auf solche Umstände ausgeschlossen.

**6.7.** Das Übergabeprotokoll und die Fahrzeugpapiere müssen vom Mieter ständig und sicher verwahrt mit sich geführt werden und dürfen in keinem Fall beim Fahrzeug belassen werden.

**6.8.** Eine Verlängerung der Mietzeit ohne ausdrückliche Vereinbarung mit **ToB**, welche gegebenenfalls spätestens 24 h vor der Rückgabe Zeitpunkt getroffen werden muss, ist nicht zulässig.

**6.9.** In jedem Fall einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeuges bzw. der Mietgegenstände steht **ToB** eine zeitanteilige Vergütung entsprechend dem für das Fahrzeug bzw. die Mietgegenstände vereinbarten Entgelt zu.

**6.10.** Im Falle einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Rückgabe des Fahrzeuges bzw. der Mietgegenstände ist der Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v.150 € pro angefangenem Kalendertag verpflichtet **ToB** bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden, konkret zu beziffernden und nachzuweisenden Schadensersatzanspruchs vorbehalten. Dem Mieter bleibt es vorbehalten, **ToB** nachzuweisen, dass ihr kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die geltend gemachten Beträge für die Vertragsstrafe entstanden ist.

## 7. Preise, Zahlung,

**7.1.** Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis, soweit nichts anderes vereinbart ist oder soweit nicht die Voraussetzungen einer Preiserhöhung gemäß Ziffer 8. diese Vertragsbedingungen gegeben sind.

**7.2.** Mit dem vereinbarten Mietpreis abgegolten, sind nur diejenigen Zusatz- und Nebenkosten, welche ausdrücklich vereinbart sind. Alle sonstigen Zusatz- und -Nebenkosten, insbesondere Benzinkosten, Straßen- und Parkgebühren und Mautgebühren sind im Mietpreis nicht enthalten.

**7.3.** Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Mietpreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor dem vereinbarten Übernahmezeitpunkt fällig. Überweisungen, vor allem aus dem Ausland, haben kosten- und spesenfrei zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf die Gutschrift auf dem Konto von **ToB** an.

**7.4.** Leistet der **Mieter** die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **ToB** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Mieters besteht, so ist **ToB** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Mietvertrag zurückzutreten und den Mieter mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 9. zu belasten.

## 8. Preiserhöhung

**8.1. ToB** ist berechtigt, eine Preiserhöhung bis zu 10% des vertraglich vereinbarten Preises unter folgenden Voraussetzungen zu verlangen:

- Die Preiserhöhung ist nur zulässig bei einer Erhöhung von Kraftstoffkosten, Personalkosten sowie Steuern und Abgaben, wenn sich diese Erhöhung auf den vereinbarten Mietpreis auswirkt.
- Eine Erhöhung des Mietpreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Beginn der Beförderungsleistung mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für **ToB** nicht vorhersehbar waren.
- ToB** hat den **Mieter** unverzüglich nach Bekanntwerden des Erhöhungsgrundes zu unterrichten, die Erhöhung gelten zu machen und den Erhöhungsgrund nachzuweisen.
- Im Falle einer zulässigen Erhöhung, die 5% des vereinbarten Grundmietpreises übersteigt, kann der **Mieter** ohne Zahlungsverpflichtung gegenüber **ToB** vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner bestimmten Form und ist **ToB** gegenüber unverzüglich nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu erklären. Dem **Mieter** wird für die Rücktrittserklärung zur Vermeidung von Missverständnissen jedoch die Schriftform oder Textform (E-Mail) empfohlen.

## 9. Verwendungsrisiko, Rücktritt und Kündigung durch den Mieter

**9.1.** Der Mieter trägt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§ 537 BGB) und der nachfolgenden Bestimmungen das Verwendungsrisiko für die Mietsache. Dies bedeutet, dass Umstände, die im persönlichen Bereich des Mieters liegen z.B. (Erkrankung oder Tod des Mieters, von Mitreisenden oder Angehörigen; Streichung des Urlaubs; Elementarschäden am Eigentum des Mieters; Verlust oder Neuaufnahme eines Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes), diesen nicht zum Rücktritt oder zur Kündigung des Mietvertrages berechtigen und seine Zahlungsverpflichtungen unberührt lassen. Dies gilt ausdrücklich auch für Verzögerungen oder Hindernisse bei der An- oder Abreise im Zusammenhang mit vom Mieter selbst gebuchten und/oder organisierten Anreisen, insbesondere per Flug oder per Schiff, und zwar auch dann, wenn diese durch höhere Gewalt, behördliche Anordnungen oder Sperrungen (z.B. des Luftraums), Streik oder über andere Umstände bedingt sind, welche nicht der betrieblichen Herrschafts- oder Risikosphäre von **ToB** zuzuordnen sind.

**9.2.** Im Falle der Nichtinanspruchnahme der Mietsache aufgrund ausdrücklicher Erklärung des Mieters bzw. im Falle einer Nichtinanspruchnahme ohne vorherige Erklärung des Mieters gilt:

- ToB** ist verpflichtet, sich im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, ohne eine Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen, nach Treu und Glauben um eine anderweitige Vermietung der Mietsache zu bemühen.
- Dabei ist **ToB**, insbesondere bei kurzfristigen Absagen des Mieters oder bei einer Nichtinanspruchnahme der Mietsache ohne vorherige Absage des Mieters berechtigt, den Mietgegenstand auch zu einem geringeren Entgelt oder für kürzere Zeiträume zu vermieten als das mit dem Mieter selbst vereinbarte Entgelt, bzw. den mit dem **Mieter** vereinbarten Zeitraum.

**9.3.** Ist eine anderweitige Vermietung nicht möglich, so bleibt der Anspruch von **ToB** auf Bezahlung des vollen Mietpreises für Fahrzeug und Zubehör bestehen. **ToB** hat sich jedoch auf den Vergütungsanspruch neben den Einnahmen aus einer anderweitigen Verwendung des Mietgegenstands ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

**9.4. ToB** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den ihr danach zustehenden Anspruch in der Weise zu pauschalieren, dass vom vereinbarten Entgelt nach Abzug eventueller Einnahmen aus einer anderweitigen Vermietung für ersparte Aufwendungen folgende Beträge abgesetzt werden:

- |                                 |     |
|---------------------------------|-----|
| a) Vom Mietpreis für Motorräder | 10% |
| b) Vom Mietpreis für Zubehör    | 20% |

**9.5.** Der Anspruch von **ToB** besteht nur dann, wenn **ToB** zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen bereit und in der Lage war und die Nichtinanspruchnahme nicht auf einem Umstand beruht, den **ToB** zu vertreten hat. Ein Anspruch besteht ebenfalls nicht, wenn der Nichtinanspruchnahme des Mietgegenstands darauf zurückzuführen ist, dass **ToB** erhebliche und für den **Mieter** nicht zumutbare Leistungsänderungen vorgenommen oder angekündigt hat.

**9.6.** Dem **Mieter** bleibt es ausdrücklich vorbehalten, **ToB** nachzuweisen, dass **ToB** kein oder nur ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist als der geltend gemachte Zahlungsanspruch, insbesondere eine anderweitige Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Mietgegenstände seitens **ToB** erfolgt ist, dies anderweitige Vermietung ohne sachlich rechtfertigenden Grund unterlassen wurde oder zu objektiv unangemessenen Konditionen erfolgt ist. Im Falle eines solchen Nachweises hat der **Mieter** keine oder nur eine entsprechend geringere Vergütung zu bezahlen.

## 10. Besondere Obliegenheiten des Mieters; Verhalten bei Unfällen

**10.1.** Der Mieter hatte das Motorrad sorgsam zu behandeln, insbesondere die technischen Vorschriften und Betriebsanleitungen zu beachten, sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Öl, Wasserstand, Reifendruck sowie die korrekte Spannung der Antriebskette sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren.

**10.2.** Der Mieter hat **ToB** jedwede Defekte oder Funktionsstörungen des Motorrades unverzüglich anzuzeigen. Eigenreparaturen oder sonstige Eingriffe in das Motorrad sind zu unterlassen. Reparatur- und Wartungsarbeiten sind vor Auftragserteilung mit **ToB** abzustimmen soweit nicht Gefahr im Verzug ist.

**10.3.** Der Mieter darf das Fahrzeug nur selbst lenken. Er ist ohne entsprechende Zustimmung von **ToB** in keinem Fall - auch nicht kurzfristig z.B. im Rahmen von Park- oder Abstellvorgängen - berechtigt, die Lenkung des Fahrzeuges Dritten zu überlassen eine solche zu dulden oder zu ermöglichen.

**10.4.** In die Nutzung darf nur für diejenigen Länder, Inseln oder Gebiete erfolgen, für die dies ausdrücklich vereinbart ist.

**10.5.** Dem Mieter ist die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen jeglicher Art, einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten untersagt.

**10.6.** Der Mieter ist verpflichtet, durchgehend und ohne Ausnahme der Helmpflicht nachzukommen und Schutzkleidung zu tragen.

**10.7.** Der Mieter ist für eine ordnungsgemäße Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl verantwortlich.

**10.8.** Die Benutzung des gemieteten Fahrzeuges auf nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassenen, insbesondere unbefestigten Straßen und Wegen, ist verboten. Dies gilt insbesondere für durch Verkehrszeichen angeordnete Sperrungen und ihn soweit vornehmlich auch für die Straße zum Punto de Tenore. Der Mieter hat sämtliche örtlichen Verkehrsvorschriften sowie alle örtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Lenkung des Fahrzeuges sowie der Benutzung des Zubehörs zu beachten. Es obliegt dem Mieter, sich selbst vor Übernahme des Fahrzeuges und vor Beginn der Benutzung mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen. Bestehen über bestimmte Pflichten oder Vorgaben im Zusammenhang mit der Lenkung des Fahrzeuges Zweifel, so hat sich der Mieter im Zweifelsfall an den entsprechenden deutschen Straßenverkehrsvorschriften bzw. Zulassungsvorschriften zu orientieren.

**10.9.** Im Rahmen der Betankung des Fahrzeuges obliegt dem Mieter die Erkundigung über den für den Betrieb des Fahrzeuges geeigneten Kraftstoff und die ordnungsgemäße Betankung mit geeignetem Kraftstoff. (Bei Nichteinhaltung werden die entstandenen Transport- und Reparaturkosten dem Mieter in Rechnung gestellt). Dies gilt entsprechend für andere Betriebsmittel.

**10.10.** Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass, mit Ausnahme der in diesen Vertragsbedingungen für das Fahrzeug aufgeführten Vollkaskoversicherung, keinerlei weiteren Versicherungen für das Fahrzeug, seine Haftung als Fahrzeuglenker, sein Gepäck sowie für den Fall der Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen, des Unfalls, der Erkrankung und der Kosten einer Rückführung im Krankheits- oder Unglücksfall abgeschlossen und vom vereinbarten Mietpreis demnach auch nicht umfasst sind. **Dem Mieter wird dringend empfohlen, entsprechende Versicherungen abzuschließen.**

## 11. Kautions

**11.1.** Der Mieter ist verpflichtet, eine Kautionsleistung in der in der Buchungsbestätigung bzw. der Leistungsbeschreibung im Internet angegebenen Höhe, ohne besondere Vereinbarung mindestens i.H.v. 2.000,- € zu leisten. Die Kautionsleistung hat ausschließlich in bar, durch Ermächtigung zur Belastung einer Kreditkarte (Visa/Eurocard) oder durch Bankeinzugsermächtigung zu erfolgen. Kautionsleistungen durch Verrechnungsscheck sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**11.2.** Der Mieter ist verpflichtet, bei Übernahme des Fahrzeuges als Bedingung für den Anspruch auf Übernahme des Fahrzeuges und der Kosten einer Rückführung im Falle der Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen zur Kautionsleistung im hierfür vorgesehenen Formular entsprechende Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und das Formular rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

**11.3.** Die Kautionsleistung sichert,

a) die Ansprüche von **ToB** auf Zahlungsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung des Fahrzeuges und der sonstigen Mietgegenstände,

b) die Ansprüche von **ToB** bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges oder der sonstigen Mietgegenstände

c) Forderungen an **ToB** für verhängte Geldbußen und Vorhaltungsprotokolle aufgrund von vom Mieter zu vertretender Sachverhalte, wobei der Mieter **ToB** gegebenenfalls auch nach Rückgabe der Kautionsleistung von solchen Forderungen freizustellen hat.

**11.4.** Die Abrechnung der Kautionsleistung sowie die Erklärung über eventuelle Einbehalte bzw. die Inanspruchnahme der Kautionsleistung erfolgen bei der Rückgabe des Fahrzeuges. **ToB** ist zu entsprechenden Einhalten von der Kautionsleistung bzw. zum Einzug der entsprechenden Beträge in Höhe der bei der Rückgabe geltend gemachten Ansprüche, welche die Kautionsleistung absichert, berechtigt. Dem Kunden bleiben sämtliche Einwendungen zu Grund und Höhe des geltend gemachten Anspruchs, für welche die Kautionsleistung in Anspruch genommen wird, vorbehalten.

**11.5.** Für das Verhalten bei Unfällen jeglicher Art, unabhängig davon, ob diese vom Mieter verschuldet sind oder nicht oder ob Dritte Unfallgeschehen beteiligt sind oder nicht, gilt:

a) Der Mieter hat **ToB** unverzüglich vom Unfall mit detaillierten Angaben zum Unfallgeschehen und zu den Beteiligten telefonisch zu verständigen.

b) Abschlepp- und/oder Reparaturdienste sind nur nach Abstimmung mit **ToB** zu beauftragen.

c) Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen. Beweismittel (Zeugen, Spuren usw.) sind zu sichern, die Daten der Beteiligten festzustellen sowie alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen und vollständigen Aufklärung des Unfallherganges beitragen kann.

d) Dem Vermieter ist es untersagt, in schriftlicher oder mündlicher Form ein Schuldanerkenntnis abzugeben und auch keinerlei sonstigen Erklärungen oder Handlungen vorzunehmen, die den Versicherungsschutz gefährden könnten oder eine Einstandspflicht von **ToB** für Forderungen oder Schäden von Beteiligten begründen könnten.

## 12. Rücktritt und Kündigung durch ToB

**12.1.** **ToB** kann außer dem in diesen Vertragsbedingungen geregelten Fall eines Zahlungsverzuges des **Mieter** vor oder nach Übergabe der Mietsache den Vertrag kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten,

a) wenn der **Mieter** trotz entsprechender Abmahnung der **ToB** vertragliche oder gesetzliche Pflichten in erheblicher Weise verletzt oder solche Pflichtverletzungen objektiv zu erwarten sind, insbesondere wenn solche Pflichtverletzungen objektiv geeignet sind, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen durch **ToB** erheblich zu gefährden, zu erschweren oder zu beeinträchtigen. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn die Verstöße objektiv so schwerwiegend sind, dass sie auch unter Berücksichtigung der Interessen des Mieters einen sofortigen Rücktritt, bzw. eine Kündigung rechtfertigen.

b) wenn außergewöhnliche Umstände, die **ToB** nicht zu vertreten hat und außerhalb ihrer vertraglichen Herrschafts- und Risikosphäre liegen, die Leistungserbringung unmöglich machen, erheblich erschweren, gefährden oder beeinträchtigen.

**12.2.** Kündigt **ToB** den Vertrag aus den in Ziff. 12.1 lit. a) genannten Gründen, so steht ihr die vertraglich vereinbarte Vergütung entsprechend Ziff. 9 dieses Vertrages zu.

### 13. Beschränkung der Haftung der ToB

13.1. Die Haftung der **ToB** bei vertraglichen Ansprüchen ist auf den **10-fachen Mietpreis beschränkt**. Diese Haftungsbeschränkung gilt **nicht**,

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der **ToB** oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der **ToB** beruhen

b) für Ansprüche aus sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der **ToB** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der **ToB** beruhen

13.2. **ToB** und der Hersteller Wunderlich haften nicht für Diebstähle eines Navigationsgerätes, welches der Mieter mit dem Halbesystem von **ToB** nutzt.

### 14. Haftung des Mieters; Mängelrüge, Kündigung durch den Mieter wegen Mängeln; Unfälle; Vollkasko

14.1. Der **Mieter** haftet für Sach- oder Vermögensschäden der **ToB**, die durch ihn oder seine Mitreisenden verursacht wurden, insbesondere Schäden am Fahrzeug, soweit der Schaden durch die Verletzung eigener vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten des **Mieters** entstanden ist. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass weder er noch seine Mitreisenden den Schaden zu vertreten haben.

14.2. Der **Mieter** hat Mängel des Fahrzeugs oder sonstigen Mietgegenstände unverzüglich gegenüber **ToB** oder deren Beauftragten anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des **Mieters** entfallen nur dann nicht, wenn Mängelrüge und Abhilfeverlangen unverschuldet unterbleiben.

14.3. Der **Mieter** ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Hierzu hat der **Mieter** gegebenenfalls, insbesondere auch nach vorheriger Absprache mit **ToB**, mit Kosten für eine entsprechende Behebung der Leistungsstörungen, insbesondere Kosten für Reparaturen und Betriebsmitteln in Vorlage zu treten.

14.4. Das Fahrzeug ist im Wege des Vollkasko mit einer Selbstbeteiligung des **Mieters** von 2.000,- € versichert, die bei einem verschuldeten Unfall oder bei sonstigen Schäden mit der Kautions verrechnet wird. Die Schadenhöhe wird durch originalen Kostenvorschlag von BMW-Motorrad, Wunderlich und/oder Fachwerkstatt ermittelt. Jeder Schaden oder Unfall muss, unabhängig von der Ursache oder der Verschuldensfrage, **ToB** unverzüglich gemeldet werden. Bei Personenschäden ist unverzüglich die Polizei zu informieren. Es besteht kein Anrecht auf ein Ersatzmotorrad oder Rückerstattung des Mietpreises. Sollte ein Schadensfall außerhalb von Teneriffa (z.B. auf La Gomera oder Gran Canaria) auftreten, hat der **Mieter** das Fahrzeug auf seine Kosten und umgehend zur Vermietstation zurücktransportieren zu lassen. Die Rücktransportkosten bei einem vom **Mieter** verschuldeten Schaden, wie Un-, Unfall und Reifenschäden werden dem Zeitaufwand entsprechend verrechnet. Der Mindestverrechnungsbetrag beträgt 50 € pro Stunde, wobei die **Mieter** der Nachweis vorbehalten bleibt, dass **ToB** keine oder wesentlich geringere Kosten als der pauschalierten Aufwand entstanden sind.

### 15. Verjährung

15.1. Vertragliche Ansprüche des **Mieter** aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der **ToB** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der **ToB** beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der **ToB** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der **ToB** beruhen.

15.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

15.3. Die Verjährung nach Ziffer 15.1 und 15.2 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht früher als zu dem Zeitpunkt, zu dem der **Mieter** vom Anspruchsgrund und der **ToB** als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangt haben müsste. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

15.4. Schweben zwischen dem **Mieter** und **ToB** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der **Mieter** oder **ToB** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

### 16. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1. Für das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis wird die ausschließliche Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

16.2. Soweit bei Klagen des **Mieter** gegen **ToB** im Ausland für die Haftung der **ToB** dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des **Mieter** ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16.3. Der **Mieter** kann **ToB** nur an deren Sitz verklagen.

16.4. Die **ToB** kann Klagen gegen **Mieter**, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen oder Unternehmen sind, die ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in Spanien haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, an den für den Geschäftssitz der **ToB** in Spanien zuständigen Gerichten erheben.

16.5. Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag zwischen dem **Mieter** und **ToB** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des **Mieter** ergibt oder wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der **Mieter** angehört, für den **Mieter** günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden Vorschriften des EU-Landes, in dem der **Mieter** seinen allgemeinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat.

Vermieterin und Vertragspartnerin des Kunden ist:

Teneriffa on Bike SLU

(Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach spanischem Recht)

Geschäftsführer: Wilfried van Bebber

Registerdaten: NIF B 7660 7605

Avenida de Bruselas, 4-6

38670 Plaza de las Americas, Costa Adeje